

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion der FDP
im Erfurter Stadtrat
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0087/13 Errichtung einer Jugendstation in der Landeshauptstadt Erfurt / Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schuster,

Erfurt,

den Eingang Ihrer Anfrage möchte ich bestätigen und Ihnen die darin formulierten Fragen wie folgt beantworten:

- 1. Wurde aufgrund der bestehenden Strukturen und Fallzahlen zwischenzeitlich noch einmal die Einrichtung einer Jugendstation in Erfurt geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?***

Nein. Hierzu bestand keine Veranlassung. Darüber hinaus wurde dieses Ansinnen von keinem der Kooperationspartner in der Landeshauptstadt Erfurt an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe herangetragen.

- 2. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Errichtung einer Jugendstation unter Einbeziehung benachbarter Landkreise, nach dem Beispiel der Jugendstation Jena/Saale-Holzland-Kreis?***

Die Landeshauptstadt Erfurt hat mit ca. 200.000 Einwohnern und den damit verbundenen Strukturen und Effekten einer mittleren Großstadt gerade im Freistaat Thüringen ein Alleinstellungsmerkmal, welches sich sowohl in den Fallzahlen aller sozialpädagogischen Arbeitsfelder als auch in der hierzu passenden Ausstattung an Personal und in der Anzahl und Vielfalt der Angebote wieder findet. Die Frage einer Zusammenlegung einzelner Dienste mit denen angrenzender Landkreise stellt sich daher aus Sicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Erfurt im Arbeitsfeld Jugendgerichtshilfe nicht.

- 3. Welche Maßnahmen werden derzeit in Erfurt durchgeführt oder ggf. erprobt, um die Jugenddelinquenz zu bekämpfen und wie schätzt die Stadtverwaltung ihre Wirksamkeit ein?***

Eine zentrale Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es unter anderen, Wege und Möglichkeiten auszubauen, damit für straffällig gewordene Jugendliche jugendgemäße und den Tatgeschehen angemessene Reaktionen ohne formelle, justizielle Verfahren erfolgen. Kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Devianz (hier Delinquenz im strafrechtlichen Sinne) im Jugendalter meist nicht das Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Somit ist eine gerichtliche Sanktion in vielen Fällen entbehrlich, da das "Erwischtwerden", die Vernehmung bei der Polizei, die Gespräche und zum Teil auch andere Konsequenzen der Eltern als Folge und erzieherische Reaktion zur Normverdeutlichung völlig ausreichend sind.

Nach Eingang der Strafanzeige sollte bei Ersttätern mit „jugendtypischen Deliktgruppen“ neben der Vernehmung und dem Kontakt zu den Personensorgeberechtigten keine weiteren Ermittlungen im sozialen Umfeld getätigt werden, damit eine Ausweitung sozialer Kontrolle und damit verbundene Stigmatisierungsprozesse vermieden werden.

Seit 1999 arbeitet die Jugendgerichtshilfe Erfurt nach einem bewährten Diversionsmodell, welches auf die enge Zusammenarbeit aller im Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen aufbaut. Die hier gesammelten Erfahrungen zeigen auf, dass nicht der Standort für eine schnelle Bearbeitung wichtig ist, sondern primär eine entsprechende Organisation und Vernetzung der Arbeit.

Die Abteilung Soziale Dienste des Jugendamtes arbeitet in stadtteilbezogenen Regionalteams, in welchen die Fachkräfte der Arbeitsfelder Allgemeiner Sozialdienst und Jugendgerichtshilfe nach einem abgestimmten und zuverlässigen Fallmanagementverfahren agieren.

Das Hauptaugenmerk der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe liegt nach wie vor bei den sogenannten Mehrfach- beziehungsweise Intensivtätern, welche auf Grund oft umfangreicher Defizite und Problemlagen entsprechende Unterstützung auf ihrem Weg ins erwachsene Leben bedürfen.

Dem Rechnung tragend besteht der originäre Auftrag der Jugendhilfe nicht in der Unterstützung einer möglichst schnellen und konzentrierten strafrechtlichen Reaktion auf (überwiegend) adoleszenzbedingte Straffälligkeit. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Polizei wird versucht, so früh wie möglich über Straftaten im Kinder- und Jugendbereich informiert zu werden, um zu intervenieren. Im Rahmen eines strukturierten Verfahrens werden die Betroffenen eingeladen und erzieherische Gespräche geführt. Durch die Integration der Jugendgerichtshelfer/innen in die einzelnen Regionalteams besteht eine gute Kooperation mit dem Arbeitsbereich Allgemeiner Sozialdienst. Somit ist gewährleistet, dass so früh wie möglich ein erzieherischer Bedarf erkannt und mit in die Beratung eingebracht wird.

Ein Anstieg der Straffälligkeit konnte bei den Kinder und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Erfurt nicht verzeichnet werden, so dass davon ausgegangen werden darf, dass bewährte Strukturen ihre Wirksamkeit zeigen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein